

Württemberg, Baden und Oldenburg haben sie ferner auch über die mittels der Presse verübten strafbaren Handlungen zu erkennen, in Baden abgehen u. a. von Beleidigungen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden (s. Nr. 822).

## 2. Das Vorverfahren.

- 314 Erhält die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag, eine Meldung der Schutzmannschaft, Gendarmerie oder Kriminalpolizei<sup>2</sup> oder auf anderem Wege von einer strafbaren Handlung Kenntnis, so veranstaltet sie zunächst alle zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen, vernimmt Zeugen (jedoch nicht eidlich) oder läßt sie vernehmen, erhebt eine Vorstrafenliste<sup>4</sup> usw. Ist der Beschuldigte fluchtverdächtig und liegen dringende Verdachtsgründe für seine Täterschaft gegen ihn vor, so beantragt die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht gegen ihn die Erlassung eines Haftbefehls<sup>5</sup>. Rötigenfalls darf übrigens der Beschuldigte auch schon vor Erlassung eines gerichtlichen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei- und Sicherheitsbeamten<sup>6</sup> vorläufig
- 315

<sup>2</sup> Eine besondere, nichtuniformierte Kriminalpolizei (auch Geheimpolizei genannt) ist in Preußen nur in den größeren Städten eingerichtet.

<sup>4</sup> Die im Deutschen Reich erfolgenden Verurteilungen werden nämlich jeweils der Strafregisterbehörde (in Preußen der Staatsanwaltschaft) des Geburtsorts des Verurteilten auf einem Formular mitgeteilt; bezüglich der Ausländer geschieht die Mitteilung an das Reichsjustizamt in Berlin. Die so geführten Strafregister ermöglichen die jederzeitige Feststellung aller Vorstrafen eines Beschuldigten.

<sup>5</sup> Ein Haftbefehl kann auch wegen Verdunkelungsgefahr (sog. Kollisionsgefahr) erlassen werden, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Angaben verleiten werde.

Ergibt die fernere Untersuchung, daß ein Verhafteter unschuldig war oder doch, daß ernsthafte Verdachtsgründe gegen ihn nicht mehr bestehen, so kann er Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft aus der Staatskasse verlangen. Ob ein solcher Entschädigungsanspruch besteht, hat das Gericht gleichzeitig mit dem freisprechenden Urteil durch besonderen Beschluß festzustellen, der indeß erst bekannt gemacht wird, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ueber die Höhe der zu zahlenden Entschädigung entscheidet auf Antrag (vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg) das Justizministerium.

Ein nur wegen Fluchtverdachts Verhafteter kann nach Ermessen des Gerichts gegen Sicherheitsleistung zunächst mit der Untersuchungshaft verschont werden. Diese Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Sie wird regelmäßig so hoch bemessen, daß man annehmen kann, der Beschuldigte werde mit Rücksicht auf sie einen etwa beabsichtigten Fluchtversuch unterlassen; denn die Sicherheit verfällt der Staatskasse, sobald der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

<sup>6</sup> Ein auf freier Tat Betroffener kann übrigens, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, nicht nur von Polizeibeamten usw., sondern von jedermann vorläufig festgenommen werden.